

S. 133 / Nr. 32 Strassenverkehr (d)

BGE 79 IV 133

32. Urteil des Kassationshofes vom 16. Oktober 1953 i. S. Zumbach gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Regeste:

Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV, Art. 20 StGB.

1. Begriff des «Aussteigens» (Erw. 1).
2. Wann darf auf der dem Verkehr zugewendeten Seite ausgestiegen werden? (Erw. 2).
3. Zureichende Gründe zu einem Rechtsirrtum verneint (Erw. 3).

Seite: 134

Art. 49 al. 1 3e phrase RA, art. 20 CP.

1. Que faut-il entendre par «descendre»? (consid. 1).
2. Quand peut-on descendre du côté route? (consid. 2).
3. Erreur de droit, pas de raisons suffisantes (consid. 3).

Art. 49 cp. 1 terza frase RLA. art. 20 CP.

1. «Scendere» dal veicolo. Nozione (consid. 1).
2. Quando si può scendere dal lato della strada? (consid. 2).
3. Errore di diritto; mancanza di ragioni sufficienti (consid. 3).

A. - Hans Zumbach führte am 19. April 1952 um 12.25 Uhr einen linksgesteuerten Personenwagen in Begleitung des rechts neben ihm sitzenden dreissigjährigen Othmar Müller und einer weiteren, sich hinten im Wagen befindenden Person vom Bahnhof Aarau durch die Bahnhofstrasse stadteinwärts. Bei der Allgemeinen Aargauischen Ersparniskasse hielt er am Fussgängersteig auf der rechten Seite der Fahrbahn an und öffnete langsam die linke Türe des Wagens 20 bis 30 cm weit, um durch einen Blick nach rückwärts festzustellen, ob er ungehindert nach der Strasse hin aussteigen könne. Ein von hinten kommender Radfahrer, den er kurz vorher überholt hatte, erblickte die sich öffnende Türe, wich überrascht nach links aus und geriet dadurch in die Fahrbahn eines Motorradfahrers, der ihn überholen wollte. Radfahrer und Motorradfahrer stiessen zusammen und wurden erheblich verletzt. Der Führer eines gegen den Bahnhof fahrenden Motorwagens musste kräftig bremsen und nach rechts schwenken, damit sein Fahrzeug mit den beiden nicht zusammenstosse.

B. - Das Bezirksgericht Aarau verurteilte Zumbach am 3. Dezember 1952 wegen Übertretung des Art. 49 Abs. MFV zu Fr. 10.- Busse und verfügte, dass das Urteil im Strafregister zu löschen sei, wenn sich der Gebüsste während eines Jahres bewähre. Es nahm an, er habe zwar unter den obwaltenden Umständen nach links aussteigen dürfen, hätte sich aber darauf sorgfältiger vorbereiten sollen (Beobachtung durch das geöffnete Seitenfenster und durch das Rückfenster).

Eine Beschwerde, die Zumbach gegen dieses Urteil führte, wurde vom Obergericht des Kantons Aargau am

Seite: 135

7. Juli 1953 abgewiesen, weil der Beschwerdeführer nicht aus blosser Bequemlichkeit habe nach links aussteigen dürfen und zudem sich vor dem Öffnen der Türe nicht mit der nötigen Sorgfalt vergewissert habe, ob jede Gefährdung anderer ausgeschlossen sei. Indem er die Türe ein wenig geöffnet habe, habe er bereits das Gefahrenmoment geschaffen, das zu vermeiden Art. 49 Abs. 1 MFV bezwecke.

C. - Zumbach führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers zurückzuweisen. Er macht geltend, Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV sei eine blosser Sollvorschrift, lasse also dem Insassen des Wagens ein gewisses Ermessen. Die verschiedene Beurteilung durch Bezirksgericht und Obergericht zeige, dass man in guten Treuen verschiedener Meinung habe sein können, ob das Aussteigen nach links zulässig sei. Man könne deshalb dem Beschwerdeführer nicht zum Verschulden anrechnen, dass er sich entschlossen habe, links auszusteigen. Praktisch finde sich kaum ein Führer, der aus einem linksgesteuerten Wagen zu einer kurzfristigen Besorgung rechts aussteige und zu diesem Zwecke dem neben ihm sitzenden Begleiter befehle, den Wagen zu verlassen. Auch habe der Beschwerdeführer vor und bei dem Öffnen der Türe die nötige Sorgfalt angewendet.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

- 1.- Gemäss Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV hat «das Aussteigen aus dem Fahrzeug, wenn möglich, auf der dem Verkehr abgewendeten Seite zu erfolgen».

Diese Bestimmung will nicht ausschliesslich den Aussteigenden davor bewahren, dass er durch den

Verkehr gefährdet werde, sondern auch, und zwar in erster Linie, verhüten, dass er den Verkehr gefährde oder störe. Das zu tun, verbietet ihm übrigens auch Art. 237 StGB. Daher ist unter dem «Aussteigen» nicht erst das Verlassen des Fahrzeuges zu verstehen, sondern schon das Öffnen der

Seite: 136

Türe; schon durch dieses kann der Verkehr gefährdet oder gestört werden, insbesondere wenn andere Strassenbenützer, wie im vorliegenden Falle der Radfahrer, überrascht und damit zu plötzlichem Ausweichen veranlasst werden oder ihnen das Ausweichen überhaupt nicht mehr gelingt.

Indem der Beschwerdeführer die dem Verkehr zugewendete Türe um 20 bis 30 cm öffnete, wenn auch ohne das Fahrzeug zu verlassen, stieg er somit im Sinne des Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV aus und vollendete er die ihm zur Last gelegte Übertretung, wenn eine solche überhaupt vorliegt; er beging nicht einen blossen Versuch, der gemäss Art. 65 Abs. 3 MFG in Verbindung mit Art. 334 und 104 StGB nicht Strafe nach sich zöge.

2.- Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV verbietet das Aussteigen nach der dem Verkehr zugewendeten Seite nicht schlechthin, sondern verlangt bloss, dass «wenn möglich» nach der anderen Seite hin ausgestiegen werde. Möglich ist das Aussteigen nach der dem Verkehr abgewendeten Seite, wenn nicht die örtlichen Verhältnisse, z.B. eine am Strassenrand stehende Mauer oder ein Abgrund, oder die Beschaffenheit oder Beladung des Wagens es geradezu unmöglich oder doch so schwer machen, dass dem Aussteigenden die Überwindung der Schwierigkeiten nicht zugemutet werden kann. Die Sicherheit des Verkehrs geht blosser Bequemlichkeit der Insassen des Fahrzeuges vor.

Unmöglich war im vorliegenden Falle das Aussteigen nach der dem Verkehr abgewendeten Seite hin nicht. Der Beschwerdeführer hatte lediglich den rechts neben ihm sitzenden Othmar Müller aufzufordern, das Fahrzeug nach rechts zu verlassen und damit den Weg nach dieser Seite freizugeben. Diese Einladung und ihre Befolgung durch Müller, der dreissig Jahre alt und mit keinen Gebrechen behaftet war, konnte den beiden auch zugemutet werden. Indem der Beschwerdeführer bewusst und gewollt die linke Türe öffnete, übertrat er daher vorsätzlich Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV, gleichgültig ob er vor und bei Begehung der

Seite: 137

Tat den Verkehr sorgfältig oder in ungenügender Weise beobachtete.

3.- Art. 20 StGB kommt dem Beschwerdeführer nicht zugute. Sollte er sich über den Sinn des Art. 49 Abs. 1 Satz 3 MFV geirrt haben, so hatte er dazu jedenfalls keinen zureichenden Grund; er hätte sich sagen sollen, dass die Sicherheit des Verkehrs seiner persönlichen Bequemlichkeit und jener des Müller vorgehe und er daher nach rechts aussteigen habe.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen